

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze
in der Fassung der 3. Änderungsatzung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Seelze erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest

§ 2
Kosten der Grabstätte

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes betragen:

1.1	Wahlgrabstätte je Stelle	2.754,00 €
1.2	Rasenwahlgrabstätte je Stelle	3.376,00 €
1.3	Urnenwahlgrabstätte	1.421,00 €

- (2) Die Gebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 25 Jahre beträgt:

2.1	Reihengrabstätte	1.277,00 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	973,00 €
2.3	Rasenreihengrabstätte	2.600,00 €
2.4	Urnenreihengrabstätte	1.066,00 €
2.5	Urnenrasenreihengrabstätte	1.688,00 €
2.6	anonymes Urnenreihengrab	1.066,00 €

§ 3 Grabaushub / Beisetzungsgebühren

Mit nachstehenden Gebühren werden das Ausheben und Verfüllen des Grabes in Normalgröße, falls erforderlich der Grabverbau, die Beseitigung des nicht benötigten Erdaushubs, sowie das Anlegen eines provisorischen Hügels mit Auflegen der Kränze pauschal abgegolten. Ebenfalls sind die Kosten für die Verwaltung und der Kapitaleinsatz enthalten.

1.1 Erdbestattungen von Särgen	860,00 €
1.2 Erdbestattungen von Kindersärgen	450,00 €
1.3 Urnenerdbestattungen	307,00 €
1.4 Erdbestattungen von Sargkistchen	307,00 €

§ 4 Ausbettungen

(1) Für die Ausbettung von Urnen wird folgende Gebühr erhoben	460,00 €
(2) Für die Ausbettung von Leichen und Überresten von Leichen wird folgende Gebühr erhoben:	nach Aufwand

§ 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Benutzung der Leichenhalle	64,00 €
1.2 Kapellenbenutzung zur Trauerfeier	427,00 €
1.3 Kapellenbenutzung zur Trauerfeier - kurze Nutzungsdauer (max. 15 Minuten), z. B. zum Zwecke der Abschiednahme	63,00 €

§ 6 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für den Zeitraum von jeweils einem Jahr :	
für ein Wahlgrab je Stelle	110,00 €
für ein Rasenwahlgrab je Stelle	135,00 €
für ein Urnenwahlgrab	56,00 €
(2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr:	
für ein Wahlgrab je Stelle	110,00 €
für ein Rasenwahlgrab je Stelle	135,00 €
für ein Urnenwahlgrab	56,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Umschreibung:
Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Grabstätten, ohne Anlass einer Beisetzung wird eine Gebühr erhoben von: 26,00 €
- (2) Grabmalgebühren:
Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen beträgt für:
- | | |
|---|----------|
| 2.1 eine Einfassung | 26,00 € |
| 2.2 ein stehendes Grabmal einschließlich Einfassung und Fundament | 133,00 € |
| 2.3 ein liegendes Grabmal einschließlich Einfassung | 52,00 € |
| 2.4 Die Gebühr für die Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen beträgt: | 17,00 € |
- (3) Aus und Umbettungen:
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt 124,00 €
- (4) Grabverkleinerungen/Sondervereinbarungen zum Nutzungsrecht
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Grabverkleinerung und besondere Vereinbarung zum künftigen Nutzungsrecht übergroßer Wahlgrabstätten beträgt: 124,00 €
- (5) Reservierungsgebühr:
Die Gebühr für die Erfassung und schriftliche Bestätigung einer Reservierung oder Verlängerung einer Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt: 88,00 €

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und/oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder Rücknahme des Antrags.
- (2) Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung der Grabstätte wird bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben

§ 10**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Über die Festsetzung von Friedhofsgebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt, der festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11**Stundung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 12**Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Stadt die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrages entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber eine Arbeitsstunde zu erstatten.

Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für die Verwaltung von:	48,00 €
Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für den Betriebshof von:	50,00 €

§ 13**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten und deren Anschriften; sowie deren Angehörigen und Daten über die Verstorbenen) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze vom 27.04.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	19.12.2011	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 29.12.2011	"Umschau" Nr. 51 vom 21.12.2011	01.01.2012	Neufassung der Satzung
1. Änderung	01.12.2014	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 45 vom 11.12.2014	"Umschau" Nr. 50 vom 10.12.2014	01.01.2015	§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, und 9
2. Änderung	30.11.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 13.12.2018	"Umschau" Nr. 51 vom 19.12.2018	01.01.2019	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13
3. Änderung	17.12.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 30.12.2021	"Umschau" Nr. 52 vom 25.12.2021	01.01.2022	§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12